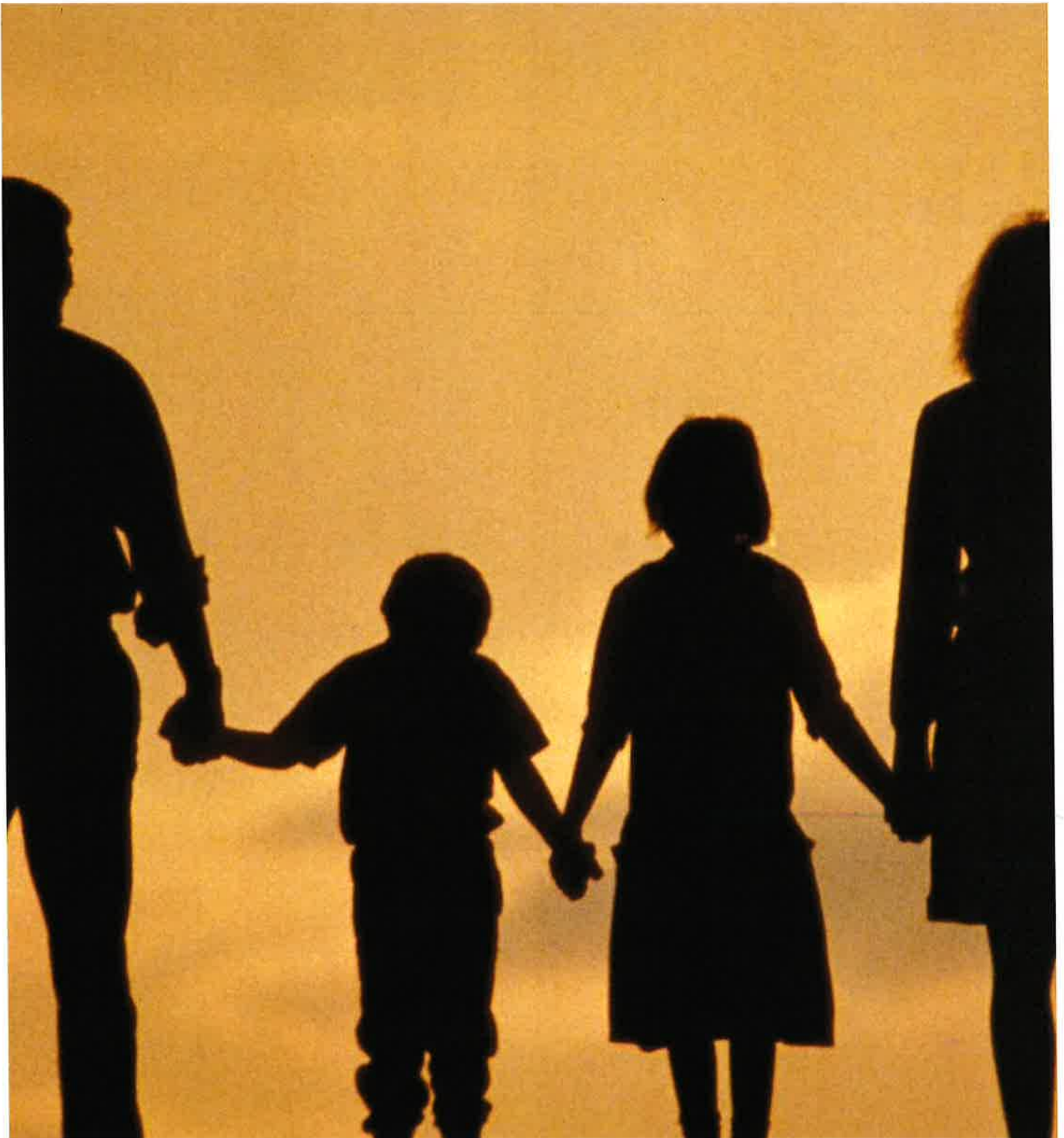




Gemeinde Bellikon



ELTERNBEITRAGSREGLEMENT

vom 24. November 2017

gültig ab Schuljahr 2020 / 2021

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Bellikon vom 11. September 2017 erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien:

§ 1 Allgemein

Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätte, gebundene und modulare Tagesstrukturen sowie Tagesfamilien).

§ 2 Zielsetzung

1. Die Gemeinde Bellikon stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher. Die Unterstützung durch die Gemeinde Bellikon verfolgt folgende Ziele:
 - a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit
 - b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengleichheit
 - c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
 - d) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
 - e) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestition
 - f) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und / oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

§ 3 Anspruchsberechtigung

1. Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern und Wohnsitz in der Gemeinde Bellikon.
2. Die Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2 Abs. a beträgt dabei bei
 - a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%;
 - b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%;
 - c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 40%.
3. Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

§ 4 Besondere Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Bellikon, wenn eine Verfügung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt oder sie sich pflegerisch, sozial und/oder politisch ehrenamtlich engagieren und dies beweisen können.

§ 5 Antragsstellung

1. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
2. Die Betreuungsinstitution schliesst mit den Erziehungsberechtigten einen Betreuungsvertrag ab, der den Umfang und die Kosten für die Betreuung bestätigt. Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will hat dies mit dem offiziellen „Antragsformular“ bei der Finanzverwaltung der Gemeinde Bellikon zu beantragen.
3. Mit dem Antrag wird gleichzeitig der Abteilung Finanzen und Steuern der Gemeinde Bellikon die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Bellikon notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
4. Die Höhe des Gemeindebeitrages wird den Erziehungsberechtigten mittels Verfügung eröffnet.
5. Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

§ 6 Massgebendes Einkommen

1. Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres.
2. Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten Einkommen ohne Berücksichtigung
 - a) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die 2. Säule oder Beiträge an die Säule 3a;
 - b) der Liegenschaftsunterhaltskosten (sofern sie den Pauschalbetrag übersteigen)
 - c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen
 - d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien
 - e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden
 - f) des zusätzlichen Sozialabzuges für tiefe Einkommen
3. Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steueranmeldung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steueranmeldung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem ist die aktuelle Steuererklärung eingereicht und alle steuerlichen Verfahrenspflichten sind beglichen.
4. Bei Personen
 - a) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Eltern)
 - b) in eingetragener Partnerschaft oder
 - c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.
5. Als gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

§ 7 Berechnungsgrundlage

1. Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens § 6.
2. Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.
3. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (massgebend ist der Betreuungsvertrag) bezogen werden.
4. Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Bellikon wird wie folgt berechnet:
Maximaler Tarif der Betreuungsinstitution oder Normkosten
./. Basis- resp. Sockelbetrag der Erziehungsberechtigten
./. Betrag von Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit
./. Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen
Entspricht dem Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Bellikon dient.
5. Der Basisbetrag von 20% ist in jedem Fall von allen Antragsstellenden zu tragen. Eltern mit einem massgebenden Einkommen von weniger als Fr. 40'000 erhalten einen Unterstützungsbeitrag von maximal 80% der Betreuungskosten.

§ 8 Quellenbesteuerung

1. Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.
2. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und /oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

§ 9 Änderung der Verhältnisse

1. Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Bellikon innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.
2. Verändern sich die finanziellen Verhältnisse wesentlich, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Veränderung.
3. Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungsleistungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.
4. Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.
5. Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

§ 10 Auszahlung

1. Die finanzielle Unterstützung wird quartalsweise, in begründeten Fällen auf Antrag monatlich, nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Abrechnungs- und Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
2. Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitution nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.
3. Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Bellikon zurückgefordert werden.

§ 11 Umfang der finanziellen Unterstützung

1. Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen bis Fr. 79'999 leisten zum Basis- resp. Sockelbeitrag einen Leistungsbeitrag.
2. Die Abstufung des Leistungsbetrages erfolgt in 6 Schritten.
3. Eltern mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 80'000 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

Massgebendes Einkommen gemäss § 6	Leistungsbeitrag der Erziehungs- berechtigten	Höhe der Subven- tion durch die Ge- meinde
Abstufung in 6 Schritten		
Bis Fr. 39'999	20%	80%
Fr. 40'000 bis Fr. 49'999	35%	65%
Fr. 50'000 bis Fr. 59'999	50%	50%
Fr. 60'000 bis Fr. 69'999	65%	35%
Fr. 70'000 bis Fr. 79'999	80%	20%
ab Fr. 80'000	100%	0%

4. Als Berechnungsgrundlage für die Subventionierung der Betreuungskosten gelten die im Anhang angefügten Maximaltarife, berechnet nach Tagessätzen. Die Tarifübersicht bildet einen integrierenden Bestandteil des Elternbeitragsreglements
5. Der Gemeinderat überprüft jährlich die Tarifsätze und die Tarifabstufung sowie das Reglement und kann diese aufgrund veränderter Rahmenbedingungen aus übergeordnetem Recht anpassen.

§ 12 Ausnahmen

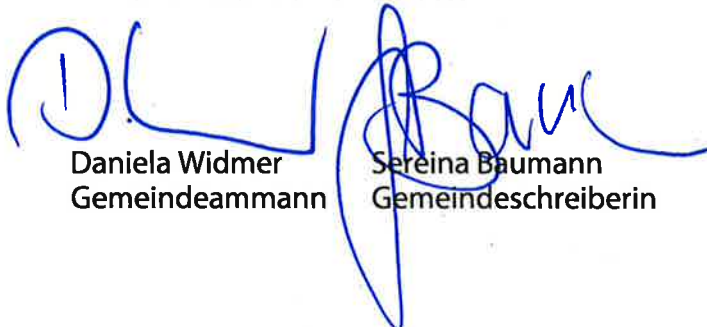
Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

§ 13 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung am 24. November 2017 beschlossen. Die Anpassungen des Elternbeitragsreglements treten als Teil des Kinderbetreuungsreglements ab Schuljahr 2020 / 2021 in Kraft.

22. September 2020

Im Namen des Gemeinderates



Daniela Widmer
Gemeindeammann

Sereina Baumann
Gemeindeschreiberin

Anhang 1

Tarifübersicht gültig ab Schuljahr 2021 / 2021

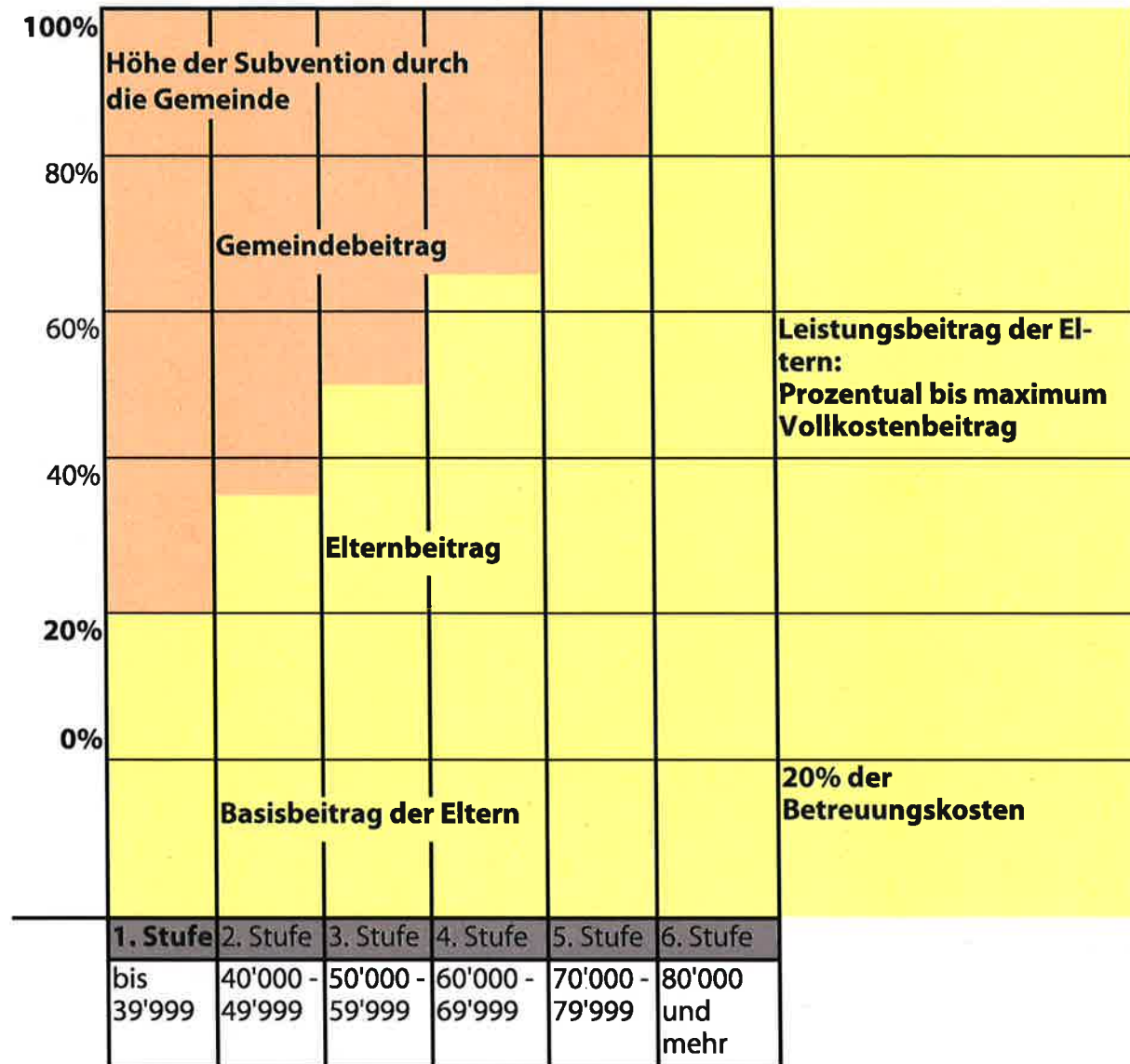
Betreuungseinheit	Maximaltarif (berechnet nach Tagessätzen)
Kindertagesstätten	
Kita – ganzer Tag, Kinder von 18 Monaten bis 6 Jahre	Fr. 115.00
Kita -ganzer Tag, Babys von 0 – 18 Monaten	Fr. 135.00
Tagesstrukturen	
Mittagstische 11.50 – 13.30 Uhr	Fr. 16.00 Fr. 15.00 ab 2. Familienmitglied
Aufgabenstunde	Fr. 9.00
Frühbetreuung 13.30 – 15.15 Uhr	Fr. 15.00
Spätbetreuung mit oder ohne Aufgabenhilfe 15.15 – 17.30 Uhr	Fr. 18.00
Früh- und Spätbetreuung mit oder ohne Aufgabenhilfe 13.30 – 17.30 Uhr	Fr. 32.00
Tagesfamilien	
Betreuungsansatz pro Kind/Std. ab 18 Monaten	Fr. 9.00
Betreuungsansatz pro Kind/Std bis 18 Monaten	Fr. 10.00
Frühstück, Znüni, Zvieri	Fr. 2.00
Mittagessen ab 18 Monaten	Fr. 5.00
Mittagessen ab 6 Jahren	Fr. 6.50
Mittagessen ab 12 Jahren	Fr. 8.00
Nachtessen	Fr. 3.50
Übernachtungszuschlag	Fr. 20.00

- Es werden nur Erziehungsberechtigte finanziell unterstützt, welche ein Betreuungsverhältnis mit Tagesfamilien eingehen, die bei einem Tagesfamilienverein registriert sind.

Anhang 2

ÜBERSICHTSSCHEMA Tarifsystem KiBeG

Abstufung der Beiträge in 6 Schritten



massgebendes steuerbares Einkommen plus 20% steuerbares Vermögen

Lesebeispiel:

Massgebendes steuerbares Einkommen 52'000 = Tarifstufe 3

Höhe der Rechnung		500
Basisbeitrag Eltern	20%	100
davon Leistungsbeitrag Eltern	50%	200
Restbetrag wird von der Gemeinde	50%	200 übernommen